

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Seckach:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Roter Markstein / Hirschboden“, Gemarkung Seckach Genehmigung und Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Gemeinderat der Gemeinde Seckach hat in öffentlicher Sitzung am 17.12.2018 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Roter Markstein / Hirschboden“ als Satzung beschlossen. Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durch Fristablauf mit Schreiben vom 28.06.2019 durch das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis genehmigt.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus seiner Festsetzung im Bebauungsplan - Planzeichnung mit Festsetzungen Teil AII - in der Fassung vom 04.12.2018.

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Anlagen

- **Bestandsplan Teil AI im Maßstab 1:2.000 in der Fassung vom 04.12.2018**
- **Planzeichnung mit Festsetzungen Teil AII im Maßstab 1:1.000 in der Fassung vom 04.12.2018**
- **Teil B Begründung mit Umweltbericht in der Fassung vom 04.12.2018**
- **spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) in der Fassung vom 26.03.2018**
- **Vorprüfung der FFH-Verträglichkeit in der Fassung vom 26.03.2018**

**im Rathaus Seckach, Bahnhofstr. 30, 74743 Seckach - Bauamt, Zimmer 401 – während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jeder-
mann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Aus-
kunft verlangen.**

Außerdem ist er auf der Homepage der Gemeinde Seckach unter www.seckach.de in der Rubrik „Leben & Wohnen \ Rathaus & Service \ Öffentliche Bekanntmachungen“ zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften ist zunächst § 215 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 maßgebend. Danach werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Seckach unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder von auf Grund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden ist. Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Seckach geltend zu machen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Solarpark Roter Markstein / Hirschboden“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Seckach, den 02.08.2019

Ludwig, Bürgermeister

